desgericht habe den Begriff des Erscheinens (im Inlande) verstannt, gegen § 55 LitUrh. und gegen Säte der Revidierten Berner übereinkunft verstoßen, trifft nicht zu (RG3. Bd. 111 S. 14—22)«.

Als weiterer Grund gegen die Annahme, daß es sich um erlaubte Abersehungen handle, war vorgebracht worden, die streitigen Abersehungen gehörten schon darum nicht unter die erlaubten, weil sie verstümmelt seien und somit das versönliche Urheberrecht des Berfassers verletten; und zwar sei in den alteren übersetzungen das Original ärger verstümmelt als in den jüngeren. Dies war jedoch vom Kläger nicht näher, d. h. durch Beispiele aus den Werken, nachgewiesen worden, sodaß das AG. sich nicht in der Lage sah, hierüber etwa selbst Untersuchungen anzustellen. Deshalb tonnte es auf die Frage (was an sich wichtig und aufschlußreich für andere Fälle hätte sein können) nicht eingehen, ob Verstümmelung, wenn erwiesen, die Ubersetzung notwendig zu einer unerlaubten gemacht hätte. »Namentlich ift es entbehrlich, die Gegenausführungen des Beklagten zu erörtern, wonach etwa geschehene Berstümmelung der Originale durch fürzende oder mangelhafte Übersetung nur das Bersonlichkeitsrecht des Verfassers berührt hätte, ohne jedoch urheberrechtlichen Ansprüchen Grundlage oder Handhabe zu bieten. Das Berufungsgericht sieht bemnach mit Recht als dargetan an, die Ubersetzungen seien vor dem Inkrafttreten der Revidierten Berner Abereinkunft in Deutschland erlaubterweise erschienen«.

Sprachbücher-Anfündigung mit »foftenlofem Sprachunterricht«.

Es ift zu einem Rechtsftreit zwischen zwei Berlegern von Lehrbüchern gur Erlernung fremder Sprachen gefommen. Beide vertraten eigene Methoden. Im Konfurrengfampf fündigte der eine der beiden Berleger in Zeitungsinseraten stoftenlosen Sprachunterricht und toftenlose Sprachfurje« an. Der Gegner hielt diese Unfundigungen für irreführend und flagte wegen unrichtiger Anpreisung als Verstoß gegen §§ 3 und 4 Unl. Wettb. Gej. Das Landgericht hat die Rlage abgewiesen, das Kammergericht ihr jedoch stattgegeben. Da Revision beim Reichsgericht eingelegt worden ist, ift das fammergerichtliche Urteil nicht rechtsträftig geworben. Es ift jedoch - gerabe auch im hinblid auf die bekannten »Gratis«:Ankundigungen von Klassikeraus» gaben u. dgl. - jo intereffant und wichtig, daß es hier in feinen Sauptzügen mitgeteilt werden foll. Auf eine fritische Besprechung wird jedoch verzichtet, eben weil durch Einlegung der Revision der Prozeg noch nicht endgültig erledigt ift.

Materiellrechtlich führt bas &B. in seinem Urteil aus, es sei auch im Sinne des § 826 BBB. von entscheidender Bedeutung, ob ein dem Tatbestand der §§ 3 und 4 UIBB. entsprechendes »Unloden« stattgefunden hat, wobei zu beachten ift, daß sich der Tatbestand der §§ 3 und 4 UBB. im Mnloden« erschöpft. »Db der Runde nach erfolgtem ,Anloden' über die Unrichtigfeit der ihm gegenüber gemachten Angaben aufgeflart wird, ift gleichgültig (vgl. Callmann UWB., § 3 Note 2, 22 a). Eine der wichtigften Arten des Anlodens im Rahmen der modernen Reflame ift der Blidfang. Durch den Drud, durch Beleuchtungemaßnahmen oder auf andere Beise werden die Augen des Bublitums auf Teile eines Tertes hingezogen; die Letture diefer Teile foll den Lejer jum Lejen bes gangen Textes veranlaffen. Sobald der Lefer dem Blidfang erlegen ift, fobald er die durch Drud ober auf andere Beise hervorgehobenen Teile des Tertes gelesen hat, ift er angelodt'. Deshalb darf der den Blidfang' bildende Teil des Tertes nicht unrichtig im Sinne der §§ 3 und 4 UBB. fein. Es ist zwar richtig, daß grundsäplich Angaben nach ihrer Gesamtwirfung beurteilt werden muffen. Wird jedoch ein Teil herausgehoben und kommt diesem Teil fraft dieser Heraushebung eine ,Sonderfunftion' gu, fo darf diefer Teil in hinblid auf diese ihm geworbene Gelbständigkeit auch für sich betrachtet feine unrichtige Angabe im Sinne ber §§ 3 u. 4 1128B. enthalten (vgl. Rojenthal, UBB. § 1 Note 486; § 3 Note 32. 33)«. Soweit die beiden » Gratis«-Entscheidungen des Reichsgerichts (328. 1928 G. 2364 ff.; 1930 G. 1687 ff.) mit diefen Ausführungen nicht übereinstimmen, fann ihnen nicht gefolgt werden. Bird durch eine Blidfang-Angabe eine «Gratis« leistung angeboten und hierdurch der Leser
angelodt«, d. h. dazu bestimmt, sich für die Art
der Gratisleistung zu interessieren, so liegt
ein Fall der §§ 3 und 4 UBG. vor, wenn es sich
in Bahrheit nicht um eine Gratisleistung im
Sinne der Auffassung maßgeblicher Berkehrstreise handelt, mag auch durch den weiteren
Text eindeutig klargestellt sein, in welchem
eingeschränkten (dem wahren Sachverhalt entsprechenden) Sinne das Bort Bratis« gemeint ist.

Heichsgericht (RGSt. 50, 16) als Verstoß gegen §§ 3 u. 4 UBG. angesehenen Ausverkaufsanzeige, bei der die »Preisermäßigung bis zu 50%« durch Heraushebung der Worte »Preisermäßigung« und »50%« zu näch st als allgemeine Preisermäßigung um 50% ericheint.

In Bahrheit murbe nämlich foftenlos nur der Befit der Lehrmittel für zwei Bochen gewährt und es war unftreitig, daß innerhalb zweier Wochen bas Biel des Unterrichts nicht erreicht werden fann. Ferner macht das Rammergericht auf den Unterichied zwischen einem "Sprachfursus" einerseits und einem »Sprachunterricht« andererseits aufmertfam. Juriftisch wichtig, über den Einzelfall hinaus, ericheint es dann, wenn das RB. Urteil betont, daß es nichts ausmachen fonne, wenn gejagt wird, fein vernünftiger Menich tonne im Ernft folde Leiftungen gratis erwarten und verlangen. Es fagt barüber: »Bunächft wird bier die "Binchologie der Reflame' verfannt. Wer etwas von "unentgeltlichem Sprachunterricht' lieft, wird junachft fofort aufmertfam auf dieje febr auffällige Erscheinung, fein Interesse wird fast reflermäßig machgerufen; dies geschieht regelmäßig mit so großer Geschwindigkeit, daß der Gedanke des wirtschaftlichen Widerfinns einer folden Anfündigung ju fpat fommt, um die Entstehung des Interesses zu verhindern. Aft aber erft das Intereffe erwacht, fo ift auch der Erfolg erzielt, der durch unrichtige Angaben im Sinne ber §§ 3 und 4 UBG. nicht erzielt werden foll: die Anlodung' hat stattgefunden. In Wahrheit ift es aber nicht einmal jo, daß der Durchschnittslefer die Anfandigung eines abgeschlossenen toftenlosen Sprachturfus für schlechthin widersinnig halten wird. Er ift durch eine Fulle der berichiedensten Retlamemagnahmen daran gewöhnt, daß man unter Umständen ohne besondere "Rosten" erhebliche wirtschaftliche Werte erlangen fann, etwa im Rahmen von Bratiszugaben' bei Preisrätseln oder bei sonstigen Wettbewerben der verschiedensten Art. Er glaubt nur zu gern, daß sich ihm jest eine Möglichkeit eröffnet, ohne Roften eine fremde Sprache zu erlernen, und wird jum mindeften fehr begierig fein, ju erfahren, welche Bedingungen er erfüllen muß, um den koftenlosen Unterricht zu erhalten.«

Dieser Eindruck wurde durch einige tatsächliche Umstände verstärft: nämlich durch die Benennung als »Institut«, die Bestonung eines »Experiments« und den Ausdruck »völlig kostenlos«. Schließlich geht das Urteil noch auf den Einwand ein, daß es sich um »Abwehrmaßnahmen« handle, was es nach Lage der Dinge auch nicht als zutreffend ansehen konnte, da es dabei auf ein »Gleichgewichtsverhältnis« zwischen Angriff und Abwehr Wert legt. So gelangt das K.G.-Urteil zu einer Stattgabe der Klage gegen die »Gratis« ankündigende Firma.

Urheberichug bei amtlichen ftatiftifchen Beröffentlichungen.

Ein — bereits rechtsträftig gewordenes — Urteil des LG. II Berlin vom 25. Sept. 1930 (abgedr. in Gew.Rsch. u. UrhR. 1931, 81 ff.) hatte einen Streit zwischen einer statistischen Reichsstelle und einer statistischen Landesstelle zu schlichten, d. h. zwischen den beiderseitigen Verlegern, die diese Veröffentlichun= gen verlegten. Es wurde für die Entscheidung Wert darauf geslegt — und mit Recht —, daß die eine Stelle, die diese Statististen, wenn auch nicht in gleicher Form, schon früher herausges